

## Entscheidungsbesprechung

### Kein Widerrufsrecht des Leasingnehmers bei Kilometerleasingverträgen

**1. Ein Leasingvertrag mit Kilometerabrechnung erfüllt nicht die von § 506 II BGB [in der auch heute noch geltenden Fassung 29.7.2009] erforderlichen Voraussetzungen an eine sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe bei Nutzungsverträgen.**

**2. Die Vorschrift des § 506 II BGB trifft eine abschließende Regelung dazu, bei welchen Fallgestaltungen sonstige entgeltliche Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 I BGB (hier in der Fassung vom 20.9.2013) im Bereich von Nutzungsverträgen anzunehmen sind. Eine ergänzende Heranziehung des § 506 I BGB (hier in der Fassung vom 20.9.2013) auf von § 506 II BGB nicht erfasste Leasingverträge (insbesondere Leasingverträge mit Kilometerabrechnung) verbietet sich.**

**3. § 506 II 1 Nr. 3 BGB [in der auch heute noch geltenden Fassung 29.7.2009] ist nicht analog auf Leasingverträge mit Kilometerabrechnung anzuwenden.**

**4. Ein Widerrufsrecht des Leasingnehmers nach § 495, § 355 BGB besteht demnach bei solchen Leasingverträgen nicht.**

(Amtliche Leitsätze)

BGB §§ 355, 495, 506

BGH, Urt. v. 24.2.2021 – VIII ZR 36/20<sup>1</sup>

### I. Einleitung

In seiner Entscheidung vom 24.2.2021 hatte der BGH sich mit der seit einiger Zeit umstrittenen Frage auseinanderzusetzen, ob sog. Kilometerleasingverträge nach der seit dem 11.6.2010 geltenden Rechtslage gem. §§ 506, 495 BGB widerrufenlich sind.

Unter Kilometerleasingverträgen versteht man Fälle, in denen der Leasingnehmer gegen Zahlung der Leasingrate zur Nutzung des Leasingfahrzeugs für eine bestimmte Zeit und bis zu einer kilometermäßig bestimmten Laufleistung berechtigt ist.<sup>2</sup> Legt der Leasingnehmer in der vereinbarten Zeit mehr Kilometer zurück als vereinbart, muss er grundsätzlich pro Kilometer einen bestimmten Ausgleich zahlen – ebenso, wenn das Fahrzeug sich in einem schlechteren Zustand befindet, als dies vertraglich vereinbart wurde. Hält er sich allerdings im Rahmen der vereinbarten Laufleistung und gibt das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt in einem der Vereinbarung entsprechenden Zustand ab, bestehen keine über die Leasingzahlungen hinausgehenden Kosten.

<sup>1</sup> Die Entscheidung ist abrufbar unter <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&nr=115612&pos=0&anz=1> (24.8.2021).

<sup>2</sup> Ball, in: Festschrift für Klaus Tolksdorf zum 65. Geburtstag, 2014, S. 3.

### II. Problemaufriss

Bis zur Umsetzung der Verbraucherkredit-RL<sup>3</sup> fielen die Kilometerleasingverträge nach ständiger Rechtsprechung des BGH unter den Begriff „sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe“ i.S.d. § 1 Abs. 2 VerbrKG<sup>4</sup> bzw. § 499 Abs. 1 BGB a.F.<sup>5</sup> Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkredit-RL<sup>6</sup> wurde die Regelung zum Widerrufsrecht bei Zahlungsaufschüben und sonstigen Finanzierungshilfen aus dem vormaligen § 499 BGB neu gefasst und in § 506 BGB geregelt. In diesem Zusammenhang wurde die Regelung in § 499 Abs. 2 BGB a.F., die explizit das Finanzierungsleasing erwähnte, gestrichen und stattdessen der § 506 Abs. 2 BGB in seiner heutigen Fassung eingeführt.

Während § 506 Abs. 1 BGB dem Verbraucher bei entgeltlichen Zahlungsaufschüben und sonstigen entgeltlichen Finanzierungshilfen weiterhin grundsätzlich ein Widerrufsrecht nach § 495 BGB zugesteht, lautet § 506 Abs. 2 S. 1 BGB wie folgt:

„Verträge zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher über die entgeltliche Nutzung eines Gegenstandes gelten als entgeltliche Finanzierungshilfe, wenn vereinbart ist, dass

1. der Verbraucher zum Erwerb des Gegenstandes verpflichtet ist,
2. der Unternehmer vom Verbraucher den Erwerb des Gegenstandes verlangen kann oder
3. der Verbraucher bei Beendigung des Vertrags für einen bestimmten Wert des Gegenstandes einzustehen hat.“

Die Fälle der Erwerbspflicht nach Nr. 1 und Nr. 2 entsprechen den Bestimmungen in der Verbraucherkredit-RL.<sup>7</sup> Die Nr. 3 hat der deutsche Gesetzgeber hinzugefügt, weil man der Auffassung war, dass die Verpflichtung des Verbrauchers für einen bestimmten Wert einzustehen wertungsmäßig den Fällen einer Erwerbspflicht gleichsteht.<sup>8</sup>

Relativ unstrittig erfüllt das Kilometerleasing nicht die Voraussetzungen der in § 506 Abs. 2 S. 1 BGB genannten

<sup>3</sup> RL 2008/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.4.2008 über Verbraucherkreditverträge und zur Aufhebung der RL 87/102/EWG des Rates.

<sup>4</sup> BGH NJW 1996, 2033.

<sup>5</sup> Schürnbrand, in: Münchener Kommentar zum BGB, 5. Aufl. 2008, § 499 Rn. 1 f.

<sup>6</sup> Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht, BGBl. I 2009, S. 2355.

<sup>7</sup> Vgl. Art. 2 Abs. 2 lit. d, wonach die Richtlinie nicht für Miet- oder Leasingverträge gelten soll, bei denen weder in dem Vertrag selbst noch in einem gesonderten Vertrag eine Verpflichtung zum Erwerb des Miet- bzw. Leasinggegenstands vorgesehen ist, wobei von einer solchen Verpflichtung auch auszugehen ist, wenn der Kreditgeber darüber einseitig entscheidet.

<sup>8</sup> BT-Drs. 6/11643, S. 92.

Fälle.<sup>9</sup> Weder besteht eine Erwerbspflicht noch hat der Verbraucher bei Beendigung des Vertrags für einen bestimmten Wert einzustehen. Vielmehr schuldet er nur eine Rückgabe in bestimmtem Zustand.

Gleichwohl wurde in der Literatur und unterinstanzlichen Rechtsprechung teilweise für eine Widerruflichkeit von Kilometerleasingverträgen nach §§ 506, 495 BGB plädiert.<sup>10</sup> Ausgangspunkt war dabei die Überlegung, dass sich der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung zur Umsetzung der Verbraucherkredit-RL nicht zum Kilometerleasing geäußert hat und man davon ausging, dass die Abschaffung des Widerrufsrechts für diese praktisch besonders relevanten Fälle des Leasings wohl nicht ohne nähere Ausführungen gewollt gewesen sein können.<sup>11</sup> Zur dogmatischen Begründung eines Widerrufsrechts bei Kilometerleasingverträgen wurden dabei zwei Wege aufgezeigt.

Einerseits wurde argumentiert, dass § 506 Abs. 2 S. 1 BGB nur eine Ergänzung des Begriffs „sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe“ in § 506 Abs. 1 BGB enthalte, die wegen der Vorgaben der Verbraucherkredit-RL erforderlich gewesen sei.<sup>12</sup> Demnach soll der Begriff „sonstige entgeltlich Finanzierungshilfe“ weiterhin durch Substanzverzehr und Vollamortisation gekennzeichnet sein.<sup>13</sup> Da aber, so die Vertreter dieser Auffassung, in den von der Richtlinie genannten Fällen der Erwerbspflicht Substanzverzehr und Vollamortisation nicht zwingend gegeben sein müssen, habe der Gesetzgeber sich wegen der Umsetzungspflicht entschieden, diese Fälle immer der „sonstigen entgeltlichen Finanzierungshilfe“ i.S.d. Abs. 1 gleichzustellen. Demnach handelt es sich bei § 506 Abs. 2 S. 1 BGB letztlich um eine gesetzliche Fiktion.<sup>14</sup> Damit käme eine „sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe“ auch in Fällen in Betracht, in denen zwar nicht die Voraussetzungen von § 506 Abs. 2 S. 1 BGB, aber die Voraussetzungen des Substanzverzehrs und der Vollamortisation erfüllt sind. Dies, so die teilweise vertretene Ansicht, sei bei Kilometerleasingverträgen der Fall.<sup>15</sup> Einerseits zeichne sich das Kilometerleasing durch Substanzverzehr aus, zum anderen sei auch die Vollamortisation gewährleistet, weil der Verbraucher wegen der Vertragsbedingungen in der Regel für die von ihm zurückgelegten Kilometer eine Amortisation in Form der Leasingraten bewirke und der Leasinggeber den Rest der Kosten über die Veräußerung des Leasinggegenstands nach Vertragsbeendigung realisieren kann.

Nach einer anderen Auffassung, die in diesem Zusammenhang vertreten wird, handele es sich bei § 506 Abs. 2 S. 1 BGB zwar um eine abschließende Bestimmung des Begriffs der „sonstigen entgeltlichen Finanzierungshilfe“ i.S.d. § 506 Abs. 1, der Gesetzgeber sei aber fälschlicher Weise davon

ausgegangen, dass für das Kilometerleasing gleichwohl auch weiterhin ein Widerrufsrecht nach §§ 506, 495 BGB bestünde.<sup>16</sup> Da dies jedoch tatsächlich nicht der Fall sei, läge eine planwidrige Regelungslücke vor, die in Form einer entsprechenden Analogie zu beheben wäre.<sup>17</sup> Da die Gefährdungslage des Verbrauchers auch beim Kilometerleasing mit den Fällen der Erwerbspflicht vergleichbar sei, wäre dem Leasingnehmer auch bei Kilometerleasingverträgen ein Widerrufsrecht zuzusprechen. Diese Auffassung wäre wohl – wenn sich die Dinge anders entwickelt hätten – in die höchstrichterliche Rechtsprechung eingegangen. Einer der prominentesten Vertreter dieser Auffassung ist *Wolfgang Ball*, der in der Zeit vom August 2006 bis Ende Januar 2014 Vorsitzender Richter des *VIII. Zivilsenats* am BGH war. Dass der BGH nicht bereits zu dieser Zeit über die Frage entscheiden konnte, war letztlich nur dem Zufall geschuldet – im Jahr 2012 sind sogar zwei Verfahren mit entsprechender Thematik bis zum BGH gelangt.<sup>18</sup> Nur eine Rücknahme und ein Anerkenntnis verhinderten, dass der BGH zu dieser Zeit in der Sache entschied.<sup>19</sup>

### III. Die Entscheidung des BGH

Die nunmehr ergangene Entscheidung des *VIII. Zivilsenats* – freilich in anderer Besetzung – erteilt den beiden soeben dargestellten Auffassungen eine Absage und schließt sich der wohl überwiegend im Schrifttum und der Rechtsprechung vertretenen Auffassung an, wonach § 506 Abs. 2 S. 1 BGB nicht nur eine abschließende Regelung der „sonstigen entgeltlichen Finanzierungshilfe“ enthält, sondern auch eine analoge Anwendung der Vorschrift auf Kilometerleasingverträge nicht in Betracht kommt, sodass ein Widerrufsrecht des Verbrauchers in diesen Fällen nicht besteht.

Dem Urteil lag folgender Fall zugrunde: Im Jahr 2015 schloss der Kläger als Verbraucher einen Leasingvertrag mit der Beklagten über ein Neufahrzeug im Wert von 44.000 €. Nach dem Leasingvertrag sollte der Kläger neben einer Leasingsonderzahlung i.H.v. 9.961 € weitere 48 monatliche Leasingraten à 200 € zahlen, dafür durfte er das Fahrzeug über vier Jahre nutzen, wobei eine maximale Laufleistung von 60.000 km vereinbart wurde. Zudem enthielt der Vertrag eine Klausel bezüglich eines Ausgleichs für Mehr- und Minderkilometer sowie eine Klausel über einen Minderwertausgleich. Eine Erwerbsverpflichtung des Klägers enthielt der Vertrag ebenso wenig wie eine Restwertgarantie. Es lag also ein klassischer Kilometerleasingvertrag vor, sodass – nachdem der Kläger im Jahr 2018 den Widerruf erklärte und die Leasingraten sowie die Leasingsonderzahlung zurückverlangte – die Frage nach dem Widerrufsrecht bei Kilometerleasingverträgen virulent wurde. Da der Leasinggeber im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss auch Widerrufsinformationen erteilt hat, stellte sich zudem die Frage, ob – wenn kein gesetzliches Widerrufsrecht nach §§ 506, 495 BGB bestand – wegen der

<sup>9</sup> Vgl. BGH, Urt. v. 24.2.2021 – VIII ZR 36/20, Rn. 24.

<sup>10</sup> So etwa *Ball* (Fn. 2), S. 3; OLG Düsseldorf DAR 2012, 700; LG Bielefeld DAR 2012, 468.

<sup>11</sup> OLG Düsseldorf DAR 2012, 700.

<sup>12</sup> *Bülow*, in: *Bülow/Artz*, Kommentar zum Verbraucherkreditrecht, 10. Aufl. 2019, BGB § 506 Rn. 81.

<sup>13</sup> *Bülow* (Fn. 12), § 506 Rn. 81.

<sup>14</sup> *Bülow* (Fn. 12), § 506 Rn. 81.

<sup>15</sup> *Ball* (Fn. 2), S. 3.

<sup>16</sup> *Ball* (Fn. 2), S. 3 (8); OLG Düsseldorf DAR 2012, 700; LG Bielefeld DAR 2012, 468.

<sup>17</sup> *Ball* (Fn. 2), S. 3 (8); OLG Düsseldorf DAR 2012, 700; LG Bielefeld DAR 2012, 468.

<sup>18</sup> BGH, VIII ZR 332/12 und BGH, VIII ZR 333/12.

<sup>19</sup> *Ball* (Fn. 2), S. 5.

Belehrung ggf. ein vertragliches Widerrufsrecht begründet war.

Der BGH verneinte beides und stimmte damit der Entscheidung der Vorinstanz zu. Ein gesetzliches Widerrufsrecht lasse sich nach Auffassung des BGH mit Blick auf das Kilometerleasing zunächst nicht dadurch herleiten, dass man annimmt, beim Kilometerleasing handele es sich um eine „außerhalb des § 506 Abs. 2 S. 1 BGB anzusiedelnde Finanzierungshilfe“. Denn ein Rückgriff auf § 506 Abs. 1 BGB für die Bestimmung der Finanzierungshilfe verbiete sich wegen des Wortlauts des § 506 Abs. 2 BGB, der Gesetzessystematik, die an der Systematik der Verbraucherkredit-RL anknüpfe, sowie wegen der Gesetzesbegründung.<sup>20</sup>

Der BGH argumentiert, dass der deutsche Gesetzgeber sich bei der Neufassung der Vorschriften zu den sonstigen Finanzierungshilfen nicht an der alten deutschen Gesetzeslage orientiert habe, sondern an der Verbraucherkredit-RL.<sup>21</sup> Die Regelung in § 506 Abs. 2 S. 1 BGB soll die in der Richtlinie vorgesehene Unterscheidung zwischen Finanzierungshilfen und bloßen entgeltlichen Gebrauchsüberlassungsverträgen übernehmen. Einfache entgeltliche Gebrauchsüberlassungsverträge werden nicht von der Richtlinie erfasst und sollen es auch im Rahmen der deutschen Regelung nicht sein. Da in der Verbraucherkredit-RL lediglich Leasingverträge mit Erwerbspflichten als sonstige ähnliche Finanzierungshilfen genannt sind, habe der deutsche Gesetzgeber die sonstige Finanzierungshilfe i.S.d. § 506 Abs. 1 BGB ebenfalls auf diese Fälle beschränken wollen.<sup>22</sup> Dies ergibt sich nach Auffassung des BGH auch daraus, dass der Gesetzgeber den Begriff „Finanzierungsleasing“, der zuvor in § 499 Abs. 2 BGB a.F. enthalten war, im Rahmen der Umsetzung der Verbraucherkredit-RL bewusst aus dem Gesetz gestrichen hat, woraus sich schließen lasse, dass der Gesetzgeber nicht mehr für alle Fälle des Finanzierungsleasings einen Schutz des Verbrauchers gewähren wollte, sondern nur für die in der Richtlinie erwähnten Konstellationen.<sup>23</sup> Lediglich mit Blick auf die in § 506 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB genannten Fälle der Restwertgarantie habe der Gesetzgeber eine – europarechtlich zulässige – Erweiterung des Begriffs vorgesehen, da diese Fälle seiner Auffassung nach interessensmäßig mit denjenigen der Erwerbspflicht vergleichbar seien. Schon der Ergänzung der Richtlinienvorgabe um die Fälle der Restwertgarantie lasse sich nach Ansicht des BGH entnehmen, dass es sich bei § 506 Abs. 2 S. 1 BGB um eine enumerative Aufzählung der Fälle der sonstigen Finanzierungshilfe handele.<sup>24</sup> Denn andernfalls wäre eine weitere Ergänzung der Regelung in § 506 Abs. 2 S. 1 BGB nicht notwendig gewesen. Dass es sich bei § 506 Abs. 2 S. 1 BGB um eine abschließende Regelung handelt, wird nach Auffassung des BGH auch durch die Gesamtschau der Gesetzesmaterialien zur Umsetzung der Verbraucherkredit-RL deutlich.<sup>25</sup> Es ergebe sich schließlich auch aus der

Formulierung des § 506 Abs. 2 S. 1 BGB. Denn hätte der Gesetzgeber die Regelung nicht als abschließende Regelung verstanden wissen wollen, hätte er die sonst übliche Formulierung „insbesondere“ oder eine Ähnliche genutzt, um dies darzustellen.<sup>26</sup>

Soweit mitunter die Auffassung vertreten werde, dass § 506 Abs. 2 S. 1 BGB Fälle erfasse, die nicht zwingend Kreditqualität hätten, aber so behandelt werden sollen, basiere diese auf der nach Ansicht des BGH falschen Annahme, dass die sonstige entgeltliche Finanzierungshilfe i.S.d. § 506 Abs. 1 BGB nicht alle Fälle der „sonstigen ähnlichen Finanzierungshilfe“ i.S.d. Verbraucherkredit-RL erfasse und deshalb eine ergänzende Regelung notwendig war – dabei seien, so der BGH, kaum Fälle vorstellbar, in denen zwar § 506 Abs. 1 erfüllt ist, nicht jedoch auch § 506 Abs. 2 S. 1 BGB.<sup>27</sup>

Auch der Möglichkeit einer analogen Anwendung des § 506 Abs. 2 S. 1 BGB in Fällen des Kilometerleasings erteilt der *VIII. Zivilsenat* eine klare Absage. Weder liege die erforderliche planwidrige Regelungslücke vor, noch sei die Interessenlage beim Kilometerleasing mit derjenigen in den Fällen des § 506 Abs. 2 S. 1 BGB vergleichbar.<sup>28</sup>

Aus der Gesetzeshistorie und den Materialien lasse sich nicht entnehmen, dass der Gesetzgeber bestrebt war, den Verbraucherschutz für alle Kilometerleasingverträge zu erhalten, und dies nur aus Versehen nicht getan habe. Unter Verweis auf die bereits zuvor genannten Argumente meint der BGH, es sei stattdessen davon auszugehen, dass der Gesetzgeber absichtlich eine enumerative Aufzählung der Fälle der sonstigen Finanzierungshilfe vorgenommen habe.<sup>29</sup> Damit, dass der Gesetzgeber die alte deutsche Systematik im Hinblick auf die Abgrenzung von Finanzierungshilfen und entgeltlichen Gebrauchsüberlassungsverträgen aufgegeben habe und sich allein an der entsprechenden Systematik der Verbraucherkredit-RL orientiert haben, lasse sich auch erklären, dass die Abschaffung des Widerrufsrechts bei Kilometerleasingverträgen keine Erwähnung in den Gesetzesmaterialien gefunden habe.<sup>30</sup> Aus der fehlenden Erwähnung des Kilometerleasings lasse sich also nicht schließen, dass der Gesetzgeber alles beim Alten habe lassen wollen. Wegen der engen Orientierung der neuen deutschen Regelung an der Verbraucherkredit-RL wäre vielmehr – hätte der Gesetzgeber das Kilometerleasing weiterhin als sonstige Finanzierungshilfe erfasst wissen wollen – eine entsprechende Erwähnung nahegelegen.<sup>31</sup> Auch aus dem missverständlichen Passus in der Gesetzesbegründung, in dem ausgeführt wird, dass „Finanzierungsleasingverträge in aller Regel unter § 506 Abs. 2 BGB fallen würden“, lasse sich nicht schließen, dass der Gesetzgeber Kilometerleasingverträge als praktisch wichtigen Fall des Finanzierungsleasings weiterhin als sonstige Finanzierungshilfe habe verstanden wissen wollen.<sup>32</sup> Denn, so der BGH, sei ein diesbezügliches Versehen

<sup>20</sup> BGH, Urt. v. 24.2.2021 – VIII ZR 36/20, Rn. 25.

<sup>21</sup> BGH, Urt. v. 24.2.2021 – VIII ZR 36/20, Rn. 26, 44.

<sup>22</sup> BGH, Urt. v. 24.2.2021 – VIII ZR 36/20, Rn. 28.

<sup>23</sup> BGH, Urt. v. 24.2.2021 – VIII ZR 36/20, Rn. 33.

<sup>24</sup> BGH, Urt. v. 24.2.2021 – VIII ZR 36/20, Rn. 32.

<sup>25</sup> BGH, Urt. v. 24.2.2021 – VIII ZR 36/20, Rn. 27.

<sup>26</sup> BGH, Urt. v. 24.2.2021 – VIII ZR 36/20, Rn. 26.

<sup>27</sup> BGH, Urt. v. 24.2.2021 – VIII ZR 36/20, Rn. 30.

<sup>28</sup> BGH, Urt. v. 24.2.2021 – VIII ZR 36/20, Rn. 37.

<sup>29</sup> BGH, Urt. v. 24.2.2021 – VIII ZR 36/20, Rn. 44.

<sup>30</sup> BGH, Urt. v. 24.2.2021 – VIII ZR 36/20, Rn. 59.

<sup>31</sup> BGH, Urt. v. 24.2.2021 – VIII ZR 36/20, Rn. 61.

<sup>32</sup> BGH, Urt. v. 24.2.2021 – VIII ZR 36/20, Rn. 63.

des Gesetzgebers unwahrscheinlich, da Kilometerleasingverträge ganz offensichtlich nicht die Voraussetzungen des § 506 Abs. 2 S. 1 BGB erfüllen, auf die die Gesetzesbegründung an dieser Stelle explizit Bezug nimmt.<sup>33</sup>

Schließlich sei die Interessenlage nicht vergleichbar. Sofern die Befürworter einer Analogie argumentieren, dass beim Kilometerleasing eine mit den Fällen des § 506 Abs. 2 S. 1 BGB vergleichbare Interessenlage bestünde, weil der Leasinggeber bei planmäßigem Verlauf durch die Veräußerung des Leasinggegenstands nach Beendigung des Leasingvertrags Vollamortisation erreiche, verkennen Sie, dass dies nicht der entscheidende Punkt für die Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers sei.<sup>34</sup> Denn dem Gesetzgeber sei es primär darum gegangen, Fälle zu erfassen, in denen eine Erwerbspflicht bzw. Restwertgarantie besteht, mithin um Konstellationen, in denen der Verbraucher vertraglich für die Vollamortisation haftet.<sup>35</sup> Das Risiko, dass der Leasinggeber die angestrebte Vollamortisation nicht erreicht, liegt beim Kilometerleasing jedoch letztlich beim Leasinggeber, während sie in den Fällen des § 506 Abs. 2 S. 1 BGB gerade beim Leasingnehmer liegt.<sup>36</sup>

Auch ein vertragliches Widerrufsrecht verneint der BGH im konkreten Fall. Ob sich aus der Widerrufsbelehrung ein Angebot auf ein vorbehaltloses vertragliches Widerrufsrecht ergebe, sei anhand einer umfassenden Bewertung nach dem für die Willenserklärung geltenden Maßstab zu beurteilen.<sup>37</sup> Hier handele es sich zwar um eine vorformulierte Erklärung, sodass grundsätzlich das AGB-Recht Maß gebe.<sup>38</sup> Allerdings sei § 305c Abs. 2 BGB hier nicht anwendbar, da die Erklärung bereits nicht die Voraussetzungen einer AGB erfülle.<sup>39</sup> Eine AGB setze eine Vertragsbedingung voraus. Ob eine Klausel eine Vertragsbedingung enthalte, sei anhand des objektiven Empfängerhorizonts zu beurteilen. Hier sei aber ausweislich der Überschrift – die „Widerrufsinformation“ lautete – und der Belehrung für den durchschnittlichen Leasingnehmer erkennbar gewesen, dass die Widerrufsbelehrung nur die gesetzlichen Vorgaben zur Information über ein vermeintliches gesetzliches Widerrufsrecht erfüllen solle und keine eigenständige rechtserhebliche Erklärung enthalte.<sup>40</sup> Selbst wenn man jedoch anderer Auffassung sei und die Widerrufsbelehrung als AGB qualifiziere, würde die Anwendung des § 305c Abs. 2 BGB zu keinem anderen Ergebnis führen. Denn Voraussetzung für die Vorschrift sei, dass zwei rechtlich vertretbare Auslegungsergebnisse der fraglichen Klausel im Raum stehen – in diesem Fall sei zugunsten der für den Verbraucher vorteilhafteren Auslegungsvariante zu entscheiden. Im vorliegenden Fall, so der BGH, sei jedoch die Auslegung, dass die Klausel ein eigenständiges (voraussetzungsloses) vertragliches Widerrufsrecht begründen wolle, fernlie-

gend.<sup>41</sup> Insofern unterscheide sich die hier zugrundeliegende Konstellation von derjenigen des *III. Zivilsenats* in der Rechtsache III ZR 628/16<sup>42</sup>.

Schließlich sei, selbst wenn man ein vertragliches Widerrufsrecht annehmen wollte, die Widerrufsfrist zum Zeitpunkt des Widerrufs abgelaufen. Denn es sei nicht ersichtlich, warum die Frist bei einem vertraglichen Widerrufsrecht erst mit der Erfüllung der Vorschriften zur ordnungsgemäßen Belehrung bezüglich eines gesetzlichen Widerrufsrechts zu laufen beginnen solle.<sup>43</sup>

#### IV. Stellungnahme

Im Ergebnis ist dem BGH zuzustimmen, in der Begründung überzeugt das Urteil jedoch nicht vollständig. Zuzustimmen ist dem BGH insoweit, als es sich beim Kilometerleasing nicht um einen Fall der sonstigen entgeltlichen Finanzierungshilfe handelt. Die Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers in den Kreditfällen liegt in den besonderen Verlockungsgefahren und der regelmäßigen Komplexität entsprechender Verträge.<sup>44</sup> Die Verlockungsgefahren ergeben sich aus dem Umstand, dass der Verbraucher den Erhalt des von ihm gewünschte Guts im „Jetzt“ vor Augen hat und dies regelmäßig höher gewichtet als seine oft umfangreichen, aber in der Zukunft liegenden Zahlungsverpflichtungen. Diese Gefahren sind mit Blick auf die entgeltliche Überlassung von Waren besonders groß, wenn sich der Vertrag durch Substanzverzehr und Vollamortisation auszeichnet.<sup>45</sup> Bei Kilometerleasing zeichnet sich der Vertrag, wie der *VIII. Zivilsenat* zutreffend festgestellt hat, grundsätzlich allerdings gerade nicht durch Vollamortisation aus, da das Risiko für die Vollamortisation letztlich beim Leasinggeber verbleibt. Damit handelt es sich beim Kilometerleasing in der Regel um einen einfachen Gebrauchsüberlassungsvertrag, bei denen ein Widerrufsrecht des Verbrauchers nicht im gleichen Maße gerechtfertigt ist.

Davon unabhängig überzeugt die Argumentation des BGH, dass es sich bei § 506 Abs. 2 S. 1 BGB um eine abschließende Aufzählung der Fälle der sonstigen Finanzierungshilfen handelt, jedoch nicht. Sofern der BGH dies aus der Gesetzesbegründung schließt, ist festzustellen, dass diese insoweit nicht so eindeutig ist, wie in dem Urteil behauptet. Vielmehr lassen die Widersprüchlichkeiten der Gesetzesbegründung darauf schließen, dass man sich bei der Umsetzung der Verbraucherkredit-RL unter Umständen nicht sicher war, wie sich die Richtlinienvorgaben in das bisherige System einfügen und welche Konsequenzen sich daraus ergeben. Vor diesen Hintergrund ist die Annahme, dass es sich bei der Regelung in § 506 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Nr. 2 um eine „Vorsichtsmaßnahme“ handelte, durch die sichergestellt werden sollte, dass die Vorgaben der Richtlinie in jedem Fall umgesetzt werden, keinesfalls abwegig. Daran ändert auch nichts, dass mit der Restwertgarantie in § 506 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB ein weite-

<sup>33</sup> BGH, Urt. v. 24.2.2021 – VIII ZR 36/20, Rn. 63.

<sup>34</sup> BGH, Urt. v. 24.2.2021 – VIII ZR 36/20, Rn. 65.

<sup>35</sup> BGH, Urt. v. 24.2.2021 – VIII ZR 36/20, Rn. 50.

<sup>36</sup> BGH, Urt. v. 24.2.2021 – VIII ZR 36/20, Rn. 66.

<sup>37</sup> BGH, Urt. v. 24.2.2021 – VIII ZR 36/20, Rn. 69.

<sup>38</sup> BGH, Urt. v. 24.2.2021 – VIII ZR 36/20, Rn. 69.

<sup>39</sup> BGH, Urt. v. 24.2.2021 – VIII ZR 36/20, Rn. 69.

<sup>40</sup> BGH, Urt. v. 24.2.2021 – VIII ZR 36/20, Rn. 71.

<sup>41</sup> BGH, Urt. v. 24.2.2021 – VIII ZR 36/20, Rn. 74.

<sup>42</sup> BGH NJW 2019, 356.

<sup>43</sup> BGH, Urt. v. 24.2.2021 – VIII ZR 36/20, Rn. 75.

<sup>44</sup> Ausführlich *Brinkmann*, Rücktritt und verbraucherschützender Widerruf, 2018, S. 264 ff.

<sup>45</sup> *Brinkmann* (Fn. 44), S. 273.

rer, den Fällen der Erwerbspflicht vergleichbarer Fall mit aufgenommen wurde. Denn unter der Prämisse, dass der Gesetzgeber sich nicht sicher war, ob die nach der Richtlinie zwingend zu erfassenden Fälle bereits von § 506 Abs. 1 BGB abgedeckt sind, ergibt es durchaus Sinn, einen weiteren interessensmäßig vergleichbaren Fall ebenfalls aufzunehmen, um insofern Wertungswidersprüche zu vermeiden.

Auch der vom BGH erwähnte Umstand, dass Fälle, die nicht unter § 506 Abs. 1 BGB fallen, aber die Voraussetzungen des § 506 Abs. 2 S. 1 BGB erfüllen, kaum vorstellbar sind, spricht nicht gegen diese Ansicht. Der Umstand, dass solche Fälle schwer vorstellbar sind, spricht nicht dagegen, dass der Gesetzgeber diesbezüglich auf „Nummer sicher“ gehen wollte.

Der Hinweis, dass der Gesetzgeber, hätte er nicht gewollt, dass die Regelung in § 506 Abs. 2 S. 1 BGB nicht als abschließend verstanden wird, den Begriff „insbesondere“ gewählt hätte, ist vor diesem Hintergrund ebenfalls nicht überzeugend. Nach dem „Handbuch der Rechtsförmlichkeit“ des BMJ soll die Formulierung „insbesondere“ oder ähnliche Formulierungen benutzt werden, wenn es sich um beispielhafte Aufzählungen handelt.<sup>46</sup> Geht man davon aus, dass der Gesetzgeber angenommen hat, dass es Fälle geben kann, in denen zwar der § 506 Abs. 1 BGB nicht erfüllt ist, die Richtlinie aber gleichwohl wegen einer Erwerbspflicht ein Widerrufsrecht des Verbrauchers vorsieht, würde es sich bei den in § 506 Abs. 2 S. 1 BGB genannten Fällen gerade nicht um Beispiele einer sonstigen Finanzierungshilfe handeln. Die Regelung würde vielmehr eine gesetzliche Fiktion enthalten, bei der die Formulierung „insbesondere“ unangebracht gewesen wäre. Der Wortlaut des § 506 Abs. 2 S. 1 BGB spricht vielmehr dahingehend, dass es sich um eine solche gesetzliche Fiktion handelt, da dort steht, dass die genannten Fälle als „sonstige Finanzierungshilfen“ gelten.

Mit Blick auf den Ausschluss einer analogen Anwendung des § 506 Abs. 2 S. 1 BGB auf die Fälle der Kilometerleasingverträge dürfte dem BGH im Ergebnis zuzustimmen sein. Unter der Prämisse, dass es sich bei § 506 Abs. 2 S. 1 BGB um eine abschließende Regelung handelt, lässt sich die Annahme einer planwidrigen Regelungslücke unter Berücksichtigung der widersprüchlichen Gesetzesbegründung – entgegen der Auffassung des BGH – zwar wohl durchaus gut begründen. Allerdings wird man mit Blick auf die Unterschiede zwischen den in § 506 Abs. 2 S. 1 BGB genannten Fällen und dem Kilometerleasing die Vergleichbarkeit der Interessenlage ablehnen müssen.

Die Ausführungen zum vertraglichen Widerrufsrecht auf Grundlage der Widerrufsbelehrung überzeugen.

<sup>46</sup> Handbuch der Rechtsförmlichkeit des BMJV, Teil B Rn. 88, abrufbar unter [https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/RechtsdurchsetzungUndBuerokratieabbau/HandbuchDerRechtsfoermlichkeit\\_deu.pdf;jsessionid=097FC58CF06D61F53789FC8727B3E2AA.2\\_cid289?\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/RechtsdurchsetzungUndBuerokratieabbau/HandbuchDerRechtsfoermlichkeit_deu.pdf;jsessionid=097FC58CF06D61F53789FC8727B3E2AA.2_cid289?_blob=publicationFile&v=2) (20.8.2021).

## V. Auswirkungen der Entscheidung auf die Praxis

Mit Blick auf die Praxis hat die Entscheidung zunächst zur Folge, dass ein verbraucherkreditrechtliches Widerrufsrecht bei Kilometerverträgen nicht angenommen werden kann.

Dies kann aber für bestehende Verträge unter Umständen eine aus Unternehmersicht dramatische Folge haben. Denn mit Wegfall der Widerruflichkeit des Kilometerleasingvertrags entfällt auch die Sperrwirkung des § 312g Abs. 3 BGB. Demnach ist ein Fernabsatz-Widerrufsrecht in Fällen ausgeschlossen, in denen ein Verbrauchercredit-Widerrufsrecht besteht. Wurde also etwa ein Kilometerleasingvertrag im Fernabsatz geschlossen, steht dem Verbraucher zwar kein Widerrufsrecht nach §§ 506, 495 BGB zu, es kann jedoch ein Widerrufsrecht nach § 312g BGB i.V.m. § 312c BGB bestehen.<sup>47</sup> Sofern hier mitunter eingewandt wird, dass ein Fernabsatz-Widerrufsrecht beim Kilometerleasing bereits nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB ausgeschlossen sei, weil es sich beim Kilometerleasing um Fälle der Fahrzeugvermietung im Sinne der Vorschrift handelt, ist dem zu widersprechen.<sup>48</sup> Die genannte Ausnahme vom Widerrufsrecht bezieht sich nur auf kurzfristige Kfz-Mietverträge.<sup>49</sup> Denn ausweislich des Erwägungsgrund 49 der Verbraucherrechte-RL dient der Ausschluss des Widerrufsrechts dazu, den Unternehmer im Fall von Dienstleistungen, bei denen der Vertragsabschluss die Bereitstellung von Kapazitäten mit sich bringt, zu schützen. Er soll nicht Kapazitäten freihalten müssen, die er dann im Fall der Ausübung eines Widerrufsrechts möglicherweise nicht mehr anderweitig nutzen könnte. Bei Kilometerleasingverträgen greift die Ausnahme somit vom Sinn und Zweck her nicht.<sup>50</sup>

Sofern man ein Fernabsatz-Widerrufsrecht annimmt, stellt sich für den Unternehmer das Problem, dass er oftmals nicht ordnungsgemäß über dieses Widerrufsrecht belehrt hat. Die Belehrung über ein Verbrauchercredit-Widerrufsrecht erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 356 Abs. 3 BGB.<sup>51</sup> Die 14-tägige Widerrufsfrist hat also mit der Belehrung über das Verbrauchercredit-Widerrufsrecht nicht zu laufen begonnen. Zudem handelt es sich bei Kilometerleasing um eine Art des Finanzierungsleasing und nicht um ein bloßes Operating-Leasing.<sup>52</sup> Im Gegensatz zum Operating-Leasing gelten Finanzierungsleasingverträge allerdings als Verträge über Finanzdienstleistungen,<sup>53</sup> sodass nach § 356 Abs. 3 S. 3 BGB eine Anwendbarkeit der Maximalfrist von zwölf Monaten und 14 Tagen nicht greift.<sup>54</sup> Wieso hier, wie von *Herresthal* behauptet, eine europarechtskonforme Auslegung des § 356 Abs. 3 S. 3 BGB erforderlich sein sollte,<sup>55</sup> ist nicht ersichtlich. Fernabsatz-

<sup>47</sup> OLG München NJW-RR 2020, 1248.

<sup>48</sup> So etwa *Herresthal*, LMK 2021 Nr. 808531.

<sup>49</sup> *Wendehorst*, in: Münchener Kommentar zum BGB, 8. Aufl. 2019, § 312g Rn. 44.

<sup>50</sup> So auch *Wendehorst* (Fn. 49), § 312g Rn. 44 m.w.N.

<sup>51</sup> OLG München NJW-RR 2020, 1248.

<sup>52</sup> BGH NJW 1998, 1637.

<sup>53</sup> *Bülow* (Fn. 12), § 506 Rn. 35; *Wendehorst* (Fn. 49), § 312 Rn. 102; *Martens*, in: Beck'scher Online-Kommentar zu BGB, Ed. 59, Stand: 1.8.2021, § 312 Rn. 63.

<sup>54</sup> OLG München NJW-RR 2020, 1248.

<sup>55</sup> *Herresthal*, LMK 2021 Nr. 808531.

verträge über Finanzdienstleistungen sind nach Art. 3 Abs. 3 lit. d der Verbraucherrechte-RL nicht von ihrem Anwendungsbereich erfasst. Der Begriff der Finanzdienstleistung ist nach Art. 2 Nr. 12 Verbraucherrechte-RL jede Bankdienstleistung sowie jede Dienstleistung im Zusammenhang mit einer Kreditgewährung, Versicherung, Altersvorsorge von Einzelpersonen, Geldanlage oder Zahlung. Der Begriff ist weiter als derjenige des Kreditvertrags nach Art. 3 lit. c Verbrauchercredit-RL, sodass Kilometerleasingverträge als besondere Form der Finanzierungsleasingverträge Finanzdienstleistung im europäischen Sinne sind, ohne unter den Anwendungsbereich der Verbrauchercredit-RL zu fallen.

Im Ergebnis steht dem Verbraucher in diesen Fällen also ein ewiges Widerrufsrecht zu. Zudem schuldet er im Falle des Widerrufs mangels ordnungsgemäßer Belehrung keinen Wertersatz nach § 357a Abs. 2 oder § 357 Abs. 7 BGB. In anderen Worten, bei im Rahmen von besonderen Vertriebsformen geschlossenen Kilometerleasingverträgen gibt das Urteil des BGH den Unternehmern Steine statt Brot – an Stelle eines unterdessen womöglich verfristeten Verbrauchercredit-Widerrufsrecht hat der Verbraucher nun ein ggf. ewiges Fernabsatz-Widerrufsrecht und muss nach dessen Ausübung lediglich das Leasingfahrzeug in seinem gegenwärtigen Zustand zurückgeben, ohne für dessen bisherige Nutzung etwas zahlen zu müssen.<sup>56</sup>

Mit Blick auf die Frage nach der Begründung eines vertraglichen Widerrufsrechts mag die Entscheidung zwar überzeugen, sie trägt jedoch nicht zur Rechtssicherheit bei. Vielmehr wird jetzt für jede Widerrufsbelehrung individuell zu prüfen sein, ob sie aus objektiver Perspektive vernünftiger Weise dahingehend verstanden werden kann, dass sie ein vertragliches Widerrufsrecht begründen soll oder nicht. Diese Frage, die zudem erheblichen Wertungsspielraum zulässt, birgt ein erhebliches Potential divergierender Entscheidungen.

*Akad. Rat a.Z. Dr. Jonas David Brinkmann, Bielefeld*

---

<sup>56</sup> Vgl. *Graf*, DAR 2020, 518 (518, 519).